

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Gingst

Aufgrund der §§ 5 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gingst vom 21.01.1999 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund

Die Satzung über Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund der Gemeinde Gingst vom 25.06.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bzw. bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 - b) Sondernutzung nach § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erlaubnis für eine Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Gingst vom 29.05.1997;
 - c) die Tätigkeiten von staatlich zugelassenen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und örtlich ansässigen Vereinen;
 - d) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen;
 - e) das Befahren von Gehwegen und anderen nicht zu Befahren bestimmter Wege bzw. Kreuzen dieser zum Befördern von behinderten Bürgern, wenn eine andere Möglichkeit nicht in Betracht kommt;
- (2) Von der Erhebung der Gebühr für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund gemäß Gebührentarif kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nicht aus.
- (4) Für die im Abs. 1 aufgeführten Fälle wird keine Verwaltungsgebühr berechnet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12.07.1997 in Kraft.

Gingst, den 20.04.1999

Niepel
Bürgermeisterin

